



SATZUNG
zur 3. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der Fassung vom 24.10.1991, zuletzt geändert am 15.12.2020, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 03.12.2020 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 08.12.2016, zuletzt geändert am 12.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der Fassung vom 24.10.1991, zuletzt geändert am 15.12.2020, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 03.12.2020 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 10 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie zur Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie für die Abnahme und Reinigung aller Abwässer durch den Abwasserzweckverband Südholstein Benutzungsgebühren. Zu diesen Kosten gehört auch die Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 in jeweils geltender Fassung.

3. § 11a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Als Abwassermenge gilt

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlagen zugeführte und durch einen Wasserzähler ermittelte Wassermenge,



b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge

abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 und 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, bei eigenen Versorgungsanlagen gilt die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpenleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4. § 11a Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Einleiter, die mit Genehmigung der Stadt über eigene Kanalleitungen ihre Abwässer unmittelbar an die Übergabestationen des Abwasserzweckverbandes abführen, entrichten eine nach den jeweiligen Sätzen des Abwasserzweckverbandes Südholstein bemessene Abwassergebühr, höchstens jedoch die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 8.

5. § 11a Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

(9) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt

a) für Kleinkläranlagen

- je Anfahrt: 89,25 Euro
- je m³ abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage: 16,28 Euro

b) für Sammelgruben

- je Anfahrt: 89,25 Euro
- je m³ abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage: 6,52 Euro.

In der Gebühr je m³ abgefahrene Menge sind neben der Gebühr für das beauftragte Unternehmen die Einleitgebühren des Abwasserzweckverbandes Südholstein enthalten.
Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr

a) Für Kleinkläranlagen: 32,96 €

b) Für Sammelgruben: 83,06 €

erhoben. Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung bemisst sich nach der Anzahl der Kleinkläranlagen/Sammelgruben. Für eine außerhalb der Regelentleerung oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchgeführte Sonderabholung (Notabfuhr) sowie für eine von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer verursachte Fehlfahrt wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren für die Regelentleerung 190,40 €.

6. § 12 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurde und/oder



der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Die Gebührenpflicht für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der betriebsfertigen Herstellung der Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage und der Einleitung der Abwässer in diese folgt.

Sie endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem die Anlage fachgerecht entsprechend der Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Elmshorn außer Betrieb genommen wird.

7. Als § 13 Abs. 1a wird neu eingefügt:

(1a) Abweichend von Absatz 1 kann zur Gebührenschuldnerin/zum Gebührenschuldner bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

8. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Jahresrechnung der Stadtwerke verbunden werden kann. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11a Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Schmutzwassergebühr für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage nach § 11a wird zusammen mit der Jahresrechnung der Stadtwerke Elmshorn im Auftrag der Stadt Elmshorn unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge erhoben. Die Gebühr und die Abschläge sind zu den aufgeführten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

Die Höhe der monatlichen Abschläge richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr. Diese wird anhand der Jahresabrechnung des Vorjahres ermittelt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so wird die Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung festgesetzt.

10. Als § 14 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Die laufende Schmutzwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung nach § 11a Abs. 9 wird jährlich in einem Vorauszahlungsbescheid anhand der Vorjahreswerte erhoben. Die Vorauszahlungen sind in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig. Die Festsetzung der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres nachträglich anhand der abgefahrenen Menge sowie der Anzahl der Abfuhrer unter Verrechnung der geleisteten Vorauszahlungen. Bei Außerbetriebnahme erfolgt die abschließende Festsetzung der Gebühren unterjährig.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

11. Als § 14 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

12. § 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e)



und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Stadtentwässerung – zulässig.

Die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus

- a) der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB,
- b) aus dem Grundbuchamt,
- c) den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde,
- d) dem Katasteramt,
- e) der Angabe der Eigentümerinnen/Eigentümer/Betroffenen,
- f) örtlicher Feststellung

bekannt geworden sind, ist zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

13. § 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung einer oder eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch eine Dritte oder einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten bzw. die Abfuhrmengen von dieser Dritten oder diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

14. Als § 16 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

1. Name, Vorname(n),
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Flurstücksnummern, Grundbuchblattnummern,
5. ggf. Name/Anschrift eines Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Soweit die Gebührenpflichtigen, ihre Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

6. Telefonnummer,
7. E-Mailadresse,
8. Kontoverbindung.



15. § 17 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein handelt, wer entgegen § 11b Abs. 4 oder § 15 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 16.12.2020

gez.

Hatje
Bürgermeister